

## Beglaubigte Abschrift

32 XIV(B) 5/23



Erlassen am 13.12.2023  
Durch Übergabe an die Geschäftsstelle

## Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

### Beschluss

In der Abschiebungssache

gegen

geboren am \_\_\_\_\_  
irakischer Staatsangehöriger, ledig  
wohnhaft \_\_\_\_\_

Gegen den Betroffenen wird gemäß §§ 415, 427 FamFG, 62b I Nr 3c und d AufenthG der Ausreisegewahrsam angeordnet.

Die Anordnung ergeht mit sofortiger Wirkung (§ 422 Abs. 2 FamFG).

Der Gewahrsam dauert bis zur möglichen Abschiebung des Betroffenen, längstens jedoch bis zum 19.12.2023 vorbehaltlich einer Verlängerung der Entscheidung.

Diese Entscheidung ist sofort wirksam. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

#### Gründe:

Die zuständige Ausländerbehörde in Mülheim - Az.: \_\_\_\_\_ - hat am 11.12.2023 die Verhängung von Ausreisegewahrsam gegen den Betroffenen beantragt und dazu folgendes vorgetragen:

Der Betroffene ist irakischer Staatsangehöriger und reiste am \_\_\_\_\_ 2015 in das Bundesgebiet ein. Sein danach gestellter Asylantrag wurde mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ 2016 abgelehnt und ist, nach Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, seit dem \_\_\_\_\_ 2018 rechtskräftig und die Ausreisepflicht vollziehbar.

Der Betroffene ist der Ausreisepflicht jedoch nicht nachgekommen, obwohl im dies möglich gewesen wäre. Er verfügt über gültige Reisedokumente und es besteht kein Abschiebestopp in den Irak mehr.

Mit Urteil des Amtsgerichts Mülheim vom 2023, rechtskräftig seit dem 2023, wurde der Betroffene wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.

Der Betroffene hat im heutigen Anhörungstermin nichts vorgebracht, was diese Ausführungen wesentlich entkräften könnte.

Demnach war nach § 62b Abs. 1 AufenthG gegen den Betroffenen der Ausreisegewahrsam anzuordnen, weil die Ausreisefrist abgelaufen ist, feststeht, dass die Abschiebung innerhalb des Anordnungszeitraums durchgeführt werden kann, und ein Verhalten gezeigt wurde, das erwarten lässt, dass die Abschiebung erschwert oder vereitelt wird.

Da der Betroffene bereits am 13.12.2023 abgeschoben werden kann, ist die Anordnung des Ausreisegewahrsams zulässig und auch verhältnismäßig.

Von einer fehlenden Entziehungsabsicht ist nicht auszugehen. Der Betroffene hat dies nicht glaubhaft gemacht und es ist auch nicht offensichtlich (§ 62b Abs. 1 S. 2 AufenthG). Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 415, 427, 80, 61 FamFG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, Abteilung 32, einzulegen. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei Gericht entscheidend.

Mülheim an der Ruhr, 11.12.2023  
Amtsgericht

Richterin am Amtsgericht